

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Flurbereinigung Freinsheim V

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

2. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 21.09.1998 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Freinsheim, Flurst.-Nrn.:

36/31, 36/33 - 36/35, 36/42, 2164/1 - 2164/2, 2178/6 - 2178/7, 2179/4 - 2182/2, 2183/4, 2184, 2184/8, 2187 - 2200, 2201/13, 2201/15 - 2216, 2220/3 - 2268, 2271/6, 2271/11, 2271/13, 2272/4 - 2272/5, 2273/4 - 2273/5, 2274/8 - 2274/9, 2274/13 - 2275/2, 2276/2, 2279/1, 2280/1 - 2930/5, 2966 - 3011, 3012/3, 3014/2, 3015/2, 3016/2, 3017/2, 3018, 3018/5, 3018/7 - 3069/3, 3069/13 - 3105/2, 3109/2, 3109/5 - 3111/2, 3112/2, 3112/5 - 3113/4, 3114/4 - 3114/7, 3114/10 - 3114/11, 3115/3, 3116/4, 3116/8, 3116/11, 3117/2, 3117/6, 3118/2, 3118/6, 3119/4, 3119/9, 3119/13, 3121/4, 3121/8, 3122/4, 3122/9, 3122/15 - 3123/5, 3123/10, 3123/14, 3123/18 - 3124/7, 3124/9, 3124/13 - 3124/14, 3125/3 - 3125/4, 3126/12 - 3126/13, 3126/21, 3126/24, 3127/7 - 3127/8, 3128/3 - 3128/12, 3129/5 - 3153/4, 3153/8, 3154/3, 3154/9, 3155/1 - 3155/2, 3156/6, 3157/12, 3158/1 - 3160/1, 3161 - 3174, 3176/7 - 3186/11, 3187/4 - 3188/9, 3188/13, 3188/17, 3188/19, 3188/22, 3189/3, 3218/6, 3219/12, 3219/17, 3219/22, 3220/3, 3220/9, 3225/21, 3225/25, 3261/34, 3370/17, 3437/3, 3437/8, 3441/2, 3446/3, 3448/3, 3449/3, 3450/3, 3450/7 - 3451/2, 3451/4, 3452/1 - 3472/5, 3472/8 - 3488/2, 3491/1 - 3491/2, 3492/1 - 3492/2, 3498/1 - 3501/3, 3502/2 - 3549/4, 3549/6 - 3555/2, 3556/1 - 3556/2, 3557/2 - 3557/4, 3558/4, 3558/7 - 3559/4, 3559/8, 3559/10 - 3561/4, 3561/7, 3561/9 - 3562/2, 3562/4 - 3563/4, 3563/8 - 3564/9, 3564/15 - 3733, 3751/8 - 3783, 3784/3 - 3784/4, 3827 - 3827/2, 3827/4, 3978/2, 4049/2, 4057 - 4085, 4086/2, 4087/2 - 4088, 4089, 4090/2 - 4090/3, 4090/9, 4091/1, 4091/4 - 4092/8, 4092/10, 4092/12, 4093/1, 4093/4 - 4094/5, 4094/7, 4095/1, 4095/4, 4096/1 - 4127/1, 4128/3, 4128/6, 4129/1, 4130/1, 4131/1, 4132/1, 4134/1, 4135/4, 4155/1, 4156/3, 4156/6, 4157/1, 4158/1, 4159/1, 4160/1, 4161/1, 4162/1, 4163/4, 4187/1 - 4187/3, 4214/3, 4215/3, 4216/3, 4216/6, 4217/4, 4218/3, 4219/3, 4233/9 - 4233/11, 4242/34, 4242/37, 4243/3, 4248/1, 4251/1, 4253/2, 4256/4, 4256/7, 4257/3, 4257/6, 4259/6, 4259/9, 4260/8, 4260/12, 4346/22 - 4346/23 und 4346/26,

werden vom Flurbereinigungsverfahren Freinsheim abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Freinsheim V fortgeführt.

- 1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Freinsheim V einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Freinsheim.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Freinsheim V zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Freinsheim V”

- 3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Freinsheim liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Freinsheim”

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Freinsheim.

- 3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 09.06.1999 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Freinsheim bleibt Vorstand der Teilnehmergeinschaft Freinsheim; für das abgetrennte Gebiet wird ein neuer Vorstand gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 21.09.1998 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschluss) zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab einen Monat lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24 in 67098 Bad Dürkheim,
- dem DLR Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 1 500 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim V umfasst den Teil des Verfahrensgebietes Freinsheim, der in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 27.10.1995 als Aufbauabschnitt III festgelegt wurde.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 20.12.1994 (GVBl S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das mit diesem Beschluss abzuteilende Flurbereinigungsverfahren Freinsheim V deckt sich im Wesentlichen mit dem Aufbauabschnitt III. Die zeitliche Durchführung der Bodenordnung im Aufbauabschnitt III wurde in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Freinsheim am 27.10.1995 festgelegt. Somit war es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG zu der Ab-

teilung des Flurbereinigungsgebietes gehört.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Freinsheim V ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, den 14.11.2007

Im Auftrag

gez.

Gregor Kien